

Aktenzeichen: 3 AZR 1/80

LAG Düsseldorf (Köln) - Urteil des BAG vom 16. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrAVG § 7 Abs. 1, Abs. 2, §§ 1, 26, 30, 32

Leitsatz: Versorgungsanwartschaften, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 von der Rechtsprechung als unverfallbar anerkannt wurden, nehmen an der gesetzlichen Insolvenz-sicherung nach §§ 7 ff. BetrAVG teil (im Anschluß an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Juni 1980 - II ZR 195/79 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 7 BetrAVG = BB 1980, 1425 = ZIP 1980, 782).



3 AZR 1/80

8 Sa 421/79 Düsseldorf

Verkündet am
16. Oktober 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Weinmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober 1979 - 8 Sa 421/79 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 6. Juni 1979 - 3 Ca 903/79 - wie folgt geändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger nach Eintreten des Versorgungsfalles im Rahmen der Insolvenzsicherung eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 66,89 DM zu zahlen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1924 geborene Kläger war vom 1. April 1939 bis 30. November 1972 bei der Firma G & W GmbH in N beschäftigt. Er hat sein Arbeitsverhältnis wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten seiner Arbeitgeberin gekündigt. Diese hatte ihm eine Zusage erteilt, ihm bei Eintritt des 65. Lebensjahres eine Betriebsrente in Höhe von 100,-- DM zu zahlen. Unter dem Datum vom 18. November 1976 bestätigte sie ihm, daß er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft besitze. Der im Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten Betriebszugehörigkeit zur möglichen Betriebszugehörigkeit berechnete Teilwert betrage monatlich 66,89 DM. Am 31. Januar 1977 stellte die Firma G und W GmbH ihre Tätigkeit ein. Nachdem der Kläger seine Ansprüche bei dem Beklagten angemeldet hatte, teilte dieser ihm mit, daß seine Versorgungsanwartschaft nicht insolvenzgesichert sei.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß auch solche Versorgungsanwartschaften insolvenzgeschützt seien, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 - BGBI. I, 3610 - nach der Rechtsprechung als unverfallbar behandelt wurden.

- 3 -

Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger nach Eintreten des Versorgungsfalles im Rahmen der Insolvenzsicherung eine Betriebsrente in Höhe von 66,89 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält sie aus Rechtserwägungen für unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist verpflichtet, bei Eintritt eines Versorgungsfalles dem Kläger eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 66,89 DM zu zahlen.

1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG erhalten Personen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines gleichgestellten Sicherungsfalles eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, bei Eintritt eines Versorgungsfalles einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzsicherung, wenn die Anwartschaft auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers beruht.

Als am 31. Januar 1977 bei der Firma G und W GmbH ein der Konkurseröffnung gleichgestellter Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BetrAVG eintrat, besaß der Kläger aufgrund seiner 33-jährigen Betriebszugehörigkeit aufgrund der ihm von der Firma G und W GmbH erteilten Versorgungszusage eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft. Ein Arbeitnehmer, der einem Betrieb mehr als 20. Jahre angehört, und nach dem 10. März 1972, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610) nach eigener Kündigung ausscheidet, behält die bis zu seinem Ausscheiden erdiente Versorgungsanwartschaft (BAG 27, 59 [66 ff.] = AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [zu II der Gründe]).

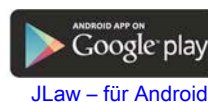


2. Von der Rechtsprechung als unverfallbar anerkannte Versorgungsanwartschaften nehmen an der gesetzlichen Insolvenz-sicherung teil, wie der Bundesgerichtshof bereits zutreffend entschieden hat (Urteil vom 16. Juni 1980 - II ZR 195/79 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 7 BetrAVG = BB 1980, 1425 = ZIP 1980, 782).

a) Aus der Verweisung in § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist nicht zu folgern, daß ausschließlich nach § 1 BetrAVG unverfallbar gewordene Versorgungsanwartschaften insolvenzgesichert sein sollen.

Der Wortlaut ist insoweit ungenau. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/1281) sah noch keinen Insolvenzschutz vor. In einem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Forschungsgutachten war vorgeschlagen worden, in den Insolvenzschutz alle fälligen Versorgungsansprüche sowie unverfallbaren Versorgungsanwartschaften einzubeziehen, wobei sich die Unverfallbarkeit nach der Versorgungszusage beurteilen sollte. Dieser Auffassung ist der Gesetzgeber nicht gefolgt, sondern hat die Verweisung in § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG aufgenommen, weil nicht jede unverfallbare Versorgungsanwartschaft geschützt sein sollte (BAG AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG [zu I 1 a, b der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Mit der Verweisung sollte aber nicht der Insolvenzschutz der aufgrund der Rechtsprechung unverfallbaren Versorgungsanwartschaften ausgeschlossen werden.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Rechtsstellung der Ruheständler und Anwartschaftsberechtigten verbessern und insbesondere mit der Einführung des Insolvenzschutzes "die betriebliche Altersversorgung auch gegen die wirtschaftlichen Wechsel-fälle des Unternehmens" absichern, "um sie damit im Zusammenhang mit den sonstigen Maßnahmen des Gesetzentwurfs zu einem gesicherten Bestandteil der Gesamtversorgung der Arbeitnehmer zu machen" (BT-Drucksache 7/2843, S. 5). Dieses Ziel war aber



nur erreichbar, wenn die bereits vom Gesetzgeber vorgefundenen unverfallbaren Versorgungsanwartschaften in den Insolvenzschutz einbezogen wurden.

b) Die vom Gesetzgeber gewollte Einbeziehung ergibt sich auch aus § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Hiernach sind die Versorgungsansprüche bereits in den Ruhestand getretener Arbeitnehmer insolvenzgesichert; dies gilt auch dann, wenn ihr Versorgungsanspruch aus einer nach der Rechtsprechung unverfallbaren Versorgungsanwartschaft herrührt. Der Ruhegeldanspruch ist aber nichts anderes als die Frucht der Versorgungsanwartschaft.

3. Gegen die vorstehenden Rechtsgrundsätze läßt sich auch nichts aus den Übergangs- und Schlußvorschriften des BetrAVG ableiten.

a) Die Vorschriften über den gesetzlichen Insolvenzschutz (§§ 7 bis 15 BetrAVG) sind am 1. Januar 1975 und die übrigen Vorschriften des Gesetzes am 22. Dezember 1974 in Kraft getreten (§ 32 BetrAVG). Nach § 26 BetrAVG gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Unverfallbarkeit einer Versorgungsanwartschaft nicht, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist. Der Senat hat aber nicht § 1 BetrAVG auf die Versorgungsanwartschaft des Klägers angewandt, sondern dargelegt, daß nach Sinn und Zweck von § 7 Abs. 2 BetrAVG auch solche Anwartschaftsberechtigte am Insolvenzschutz teilhaben, die eine aufgrund der Rechtsprechung unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben. Deshalb treffen die von Ortlepp (BB 1980, 1426) gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs erhobenen Einwendungen nicht zu, dem § 1 BetrAVG werde Rückwirkung beigemessen und der Bundesgerichtshof sei von der Rechtsprechung des Senates abgewichen.

b) Nach § 30 Satz 1 BetrAVG besteht ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzsicherung, wenn der Sicherungsfall nach dem Inkrafttreten der §§ 7 bis 15 BetrAVG eingetreten ist. Das war hier der Fall. Durch die Einbeziehung bereits erwachsener



- 6 -

Ruhegeldverbindlichkeiten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG) und der nach der Rechtsprechung unverfallbaren Versorgungsansprüchen in dem gesetzlichen Insolvenzschutz wird dem Gesetz auch insoweit keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung beigemessen (BVerfG AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG), da nicht an abgeschlossene und abgewickelte Arbeitsverhältnisse neue Rechtsfolgen geknüpft werden, sondern nur der eingeführte Insolvenzschutz realisiert wird.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Gnade

Weinmann

